

Information über die Führung ausländischer Grade,
Bezeichnungen und Titel im Land Bremen
(Stand: 2025)

Die Führung akademischer Grade ist in Deutschland rechtlich geschützt. Insofern ist auch die Führung im Ausland erworbener Grade gesetzlich geregelt. Alle 16 Bundesländer haben hierzu Vorschriften erlassen, in der Regel im Rahmen der Landeshochschulgesetze. Diese Vorschriften beruhen auf den einschlägigen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK), die [hier](#) abrufbar sind.

Zuständig ist jeweils das Bundesland, in dem der Hauptwohnsitz der Gradinhaberin/des Gradinhabers liegt.

Voraussetzung für die Führung eines ausländischen Hochschul- oder staatlichen Grades ist, dass der Grad ordnungsgemäß durch eine Hochschule bzw. durch eine hierzu berechnigte staatliche Stelle verliehen wurde. Außerdem muss die Hochschule in dem betreffenden Land staatlich anerkannt oder nach den dort geltenden Akkreditierungsverfahren akkreditiert sein.

Abgesehen von Ehrengarden muss der Grad aufgrund eines tatsächlich absolvierten und ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Hochschulstudiums erworben sein. Diese Regelungen gelten grundsätzlich sowohl für staatliche wie kirchliche Grade sowie auch für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.

Die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften rechtmäßige Führung eines ausländischen Grades gilt auch in allen anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Die missbräuchliche Führung akademischer Grade und Titel wird nach § 132a des Strafgesetzbuchs (StGB) mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe geahndet.

In Bremen dürfen ausländische Hochschulgrade, Hochschultätigkeitsbezeichnungen und

Hochschultitel kraft Gesetzes in der zulässigen Form genehmigungsfrei geführt werden. Die zulässige Form der Führung richtet sich nach § 64b des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. 2007, S. 339), zuletzt § 114 neu gefasst durch Gesetz vom 1. April 2025 (Brem.GBl. 382)".

Hier wird nur die Befugnis und die Form der Führung des ausländischen Grades, der Bezeichnung oder des Titels geregelt, nicht aber die Frage, ob z.B. ein bestimmter ausländischer Grad einem vergleichbaren deutschen Grad inhaltlich und von der Wertigkeit her entspricht.

Ein Genehmigungsverfahren im Einzelfall entfällt. Anträge sind nicht erforderlich.

Führungsgenehmigungen werden nicht erteilt, da sie gesetzlich nicht vorgesehen sind.

Einzige Ausnahme: Für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz kann auf Antrag die (kostenpflichtige) Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad erfolgen, sofern die inhaltlichen Voraussetzungen vorliegen.

Weitergehende Einzelfallentscheidungen der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft finden nicht statt.

Ausländische Hochschulgrade, Hochschultätigkeitsbezeichnungen und Hochschultitel

Ausländische Hochschulgrade, Hochschultätigkeitsbezeichnungen und Hochschultitel sowie entsprechende staatliche oder kirchliche Grade, Bezeichnungen und Titel dürfen nach § 64b BremHG geführt werden, wenn sie von einer ausländischen, im Herkunftsland anerkannten und zur Verleihung berechtigten Hochschule oder von einer entsprechenden staatlichen oder kirchlichen Stelle nach ordnungsgemäß durchgeführtem und durch Prüfung abgeschlossenen Hochschulstudium verliehen worden sind.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, darf der akademische Grad in der landessprachlichen Originalform unter Angabe der verleihenden Stelle (Hochschule/Institution) geführt werden. Dabei kann die verliehene Form in die lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein (im Rechtsverkehr) übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden.

Die Umwandlung in einen deutschen Grad oder die Verwendung deutscher Bezeichnungen ist unzulässig.

Grade, Bezeichnungen und Titel aus Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich geschlossen hat, dürfen nach Maßgabe des jeweiligen Abkommens geführt werden. Das gilt sinngemäß auch für sonstige Vereinbarungen zur Führung von Graden, Bezeichnungen und Titel.

Grade, Bezeichnungen und Titel aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie des Europäischen Hochschulraums sowie des Europäischen Hochschulraums dürfen in der Originalform ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden.

Weitere Informationen zu ausländischen Hochschulabschlüssen, Institutionen und zu im Ausland erworbenen Graden können Sie der Datenbank ["anabin"](#), dem Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, entnehmen.

Doktorgrade

Für die Führung ausländischer Doktorgrade gelten die zuvor dargestellten Grundsätze. Wie bereits dargestellt, bestehen Ausnahmen in folgenden Fällen:

- Doktorgrade aus Mitgliedstaaten der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums sowie
- Hochschulgrade des Europäischen Hochschulraums und der Päpstlichen Hochschulen.

Diese können in der Originalform ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden.

Inhaber von in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworbenen Doktorgraden, die in den oben genannten bezeichneten Staaten oder Institutionen erworben wurden, können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung wahlweise die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen.

Dies gilt nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien und –verfahren vergeben werden (so genannte Berufsdoktorate) und Doktorgrade, die nach den rechtlichen Regelungen

des Herkunftslandes nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse zugeordnet sind. Dazu gehören u.a. „die kleinen Doktorgrade“ aus der Slowakei wie „PhDr.“, „Pharm.Dr.“ und „Paed.Dr.“.

Die gleichzeitige Führung beider Abkürzungen ist unzulässig.

Die im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.09.2001 in der Fassung vom 28.05.2021 aufgeführten Doktorgrade aus Australien, Israel, Japan, Kanada, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzungen die Abkürzung „Dr.“ jeweils ohne fachlichen Zusatz und Herkunftsbezeichnung führen.

Die im entsprechenden Beschluss aufgeführten Doktorgrade aus Russland können mit der Abkürzung „Dr.“, jedoch mit dem Zusatz der verleihenden Hochschule geführt werden.

Für Doktorgrade aus den Vereinigten Staaten von Amerika gilt dies jedoch nur, sofern die verleihende Einrichtung von der Carnegie Foundation für the Advancement of Teaching als „Research University ([high research activity](#))“ oder als „Research University ([very high research activity](#))“ klassifiziert ist.

Ehrengrade

Ausländische Ehrengrade dürfen geführt werden, wenn sie durch die nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stellen verliehen wurden. Voraussetzung ist, dass die ausländische Hochschule das Recht zur Verleihung des entsprechenden Grades besitzt. Wird beispielsweise ein Ehrendoktorgrad verliehen, muss die Hochschule das Promotionsrecht besitzen.

Auch Ehrengrade dürfen nur nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form und unter Angabe der verleihenden Institution geführt werden.

Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen

Auch Hochschultitel und -tätigkeitsbezeichnungen dürfen nur dann geführt werden, wenn sie nach den im Herkunftsland geltenden Vorschriften verliehen wurden. Zulässig ist nur die Führung in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Institution. Eine Hochschultätigkeitsbezeichnung (zum Beispiel Professor) darf nur für die Dauer der Tätigkeit geführt werden.